

Was habe ich zu tun wenn ich als Vertragsbedienstete/r oder nach einem KV Beschäftigte/r bzw. als SaisonarbeiterIn in eine Alterspension gehen möchte?

Ab Vollendung des 57. Lebensjahres ist es ratsam persönlich oder über die örtliche Personalvertretung bzw. den KollegInnen der Hauptgruppe III mit der Pensionsversicherung (PVA) in Kontakt zu treten.

Dabei sollte erstens abgeklärt werden, wann könnte ich in Pension gehen und zweitens wie hoch könnte voraussichtlich meine Pension sein.

Da diese Informationsbriefe wegen des Datenschutzes nur an die Adresse der betroffenen Versicherten versendet werden, ist nach Erhalt des Informationsbriefes eine **Kontaktaufnahme mit der örtlichen Personalvertretung oder der Hauptgruppe III unbedingt anzuraten**, damit Beendigungsansprüche die einhergehend mit Pensionsantritt entstehen können, bestmöglich abgeklärt werden können!

Bei diesen Ansprüchen kann es um Abfertigungsansprüche gehen oder um Auszahlung von nicht verbrauchtem Urlaub oder auch um Gelder, die in der Pensionskasse liegen, und ausbezahlt oder als dauernde Zusatzpension ausbezahlt werden können.

Wie komme ich zu den vorhergenannten Beendigungsansprüchen?

In dem ich mit der DienstgeberIn unter Beiziehung der örtlichen Personalvertretung eine einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses unter Wahrung aller meiner Ansprüche zum entsprechenden Monatsletzten vereinbare.

Wie ist die Abfertigung bei Abfertigung „alt“ zu berechnen?

Der aktuelle Schemabezug des letzten Bezugsmonat + Allgemeiner Dienstzulage + Wahrungszulage (wenn darauf Anspruch besteht) sowie Kinderzulage (wenn darauf Anspruch besteht) sowie eventuell einer Dienstzulage. Das ist die Basis, danach wird bei einem Dienstverhältnis von mehr als 3 Jahren eine Abfertigung des jeweiligen Multiplikators fällig:

Mehr als 3 Dienstjahre	2-fachen Monatsbezug
Mehr als 5 Dienstjahre	3-fachen Monatsbezug
Mehr als 10 Dienstjahre	4-fachen Monatsbezug
Mehr als 15 Dienstjahre	6-fachen Monatsbezug
Mehr als 20 Dienstjahre	9-fachen Monatsbezug
Mehr als 25 Dienstjahre	12-fachen Monatsbezug

Vom Ergebnis sind nur 6% **Steuer abzuziehen, dies ist die Nettoabfertigung bei Abfertigung „alt“**

Das heißt: Diensteintritt bis 31.12.2004

Von wem bekomme ich die Abfertigung „neu“?

Von der zuständigen MitarbeiterInnenvorsorgekasse. Das ist die VBV-MitarbeiterInnenvorsorge, diese berechnet und zahlt allfällige Abfertigungen aus.

Abfertigung „neu“ heißt Diensteintritt ab 1.1.2005

Ist es ratsam Urlaub stehen zu lassen und ausbezahlt zu bekommen?

Bei direktem Übertritt in die vorzeitige Alterspension sicher nicht. Da sich dadurch der Erhalt der Pension verschiebt und die so genannte Urlaubsleistung auch meine Steuerbelastung erheblich erhöht. Somit ist anzuraten, im Fall des Falles, die Pensionierung, wenn es notwendig sein sollte, um ein bis drei Monate zu verschieben.

Was ist eine vorzeitige Alterspension?

Jede Pensionszusage vor Erreichen des Regelpensionsalters. Dieses beträgt aktuell für Frauen 60 und für Männer 65. Beim Frauenregelpensionsalter wird eine schrittweise Anhebung ab Geburtsdatum 2.12.1963 durchgeführt die dann mit Geburtsdatum 2.6.1968 in ein Regelpensionsalter von 65 Jahren auch bei Frauen mündet.

Wann sollte der Pensionsantrag gestellt werden?

2 bis 3 Monate vor Pensionsantritt.

Was ist der Pensionsstichtag?

Der Pensionsstichtag ist jener Tag an dem ich der notwendigen Voraussetzungen für den Pensionszugang erfüllt habe.

Das heißt: Ich habe das entsprechende Alter für die von mir gewünschte vorzeitige Alterspension erreicht und ebenso die dafür notwendigen Versicherungsmonate.

Wie wird die Pension berechnet?

Für ab 1.1.1955 Geborene wird eine lebenslange Durchrechnung durchgeführt

Für bis 31.12.1954 Geborene wird eine bis zu maximal 28jährige Durchrechnung der besten Jahre durchgeführt.

Welche Ansprüche können durch eine Pensionierung bei der Pensionskasse der Stadt Wien neben den Ansprüchen zur PVA entstehen?

Es kann ein Anspruch auf Gewährung einer Zusatzpension entstanden sein bzw. auf eine Abfindung.

Diese Fragen sind direkt mit der VBV (zuständige Pensionskasse) abzuklären.

Für 2016 ist der steuerfreie Abfindungsbetrag mit einer Obergrenze von 12.000,-- begrenzt.

Was heißt Abfindung von Pensionskassaansprüchen?

Das bedeutet ich habe auf meinem Pensionskassenkonto weniger als € 12.000 oder maximal diese Summe. Darüber hinaus ist eine Abfindung nicht möglich.

Ratsam ist bei Kleinstbeträgen eine Abfindung zu beantragen, da diese Brutto für Netto ausbezahlt wird. (S T E U E R F R E I)

Was ist noch zu beachten?

Es ist ein Pensionskonto bei meiner Bankverbindung einzurichten.

Allfällige Arbeitskleidung ist der DienstgeberIn im Falle des Falles rück zu erstatten.

Wichtig: Im darauffolgenden Kalenderjahr wird das zuständige Finanzamt eine Pflichtveranlagung verlangen, da im abgelaufenen Vorjahr 2 verschiedene lohnsteuerpflichtige Einkommen vorhanden waren (PVA und ArbeitgeberIn); Ausnahme möglich bei Pensionierung mit 1.1.

Ist eine Beschäftigung möglich, neben Bezug einer vorzeitigen Alterspension?

Im Normalfall nicht. Möglich ist nur eine Beschäftigung mit einem Verdienst unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze. 2016 rund 415,-- im Monat. Die Tagesgrenze ist wesentlich geringer.